

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
92/C 144/01	Mitteilung des Rates	1
	Kommission	
92/C 144/02	ECU	2
92/C 144/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	3
	Gerichtshof	
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
92/C 144/04	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 11. Mai 1992 in der Rechtssache T-34/91: Edward P. Whitehead gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Unzulässigkeit</i>)	4
92/C 144/05	Rechtssache T-32/92: Klage des Lars Bo Rasmussen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. April 1992	4
92/C 144/06	Rechtssache T-33/92: Klage des Michel Barlier u. a. gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 5. Mai 1992	5
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
92/C 144/07	Einzelanschreibungsbekanntmachung Nr. 10/92 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol	6
92/C 144/08	Vorhaben zum Ausbau des elektronischen Datenaustauschs (EDI) — Offenes Verfahren	9
92/C 144/09	Einleitung des Verfahrens (Fall Nr. IV/M.214 — Du Pont/ICI)	10

I

(Mitteilungen)

RAT

Mitteilung des Rates

(92/C 144/01)

Nachdem die Griechische Republik am 7. April 1992 und die Portugiesische Republik am 15. April 1992 die Ratifikationsurkunden für das am 26. Mai 1989 in San Sebastian unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ hinterlegt haben, tritt dieses Übereinkommen gemäß Artikel 32 Absatz 2 am 1. Juli 1992 für die Beziehungen zwischen Griechenland, Portugal und den Mitgliedstaaten, die die Ratifikationsurkunden für dieses Übereinkommen bereits hinterlegt haben (Frankreich, die Niederlande, Spanien, Vereinigtes Königreich, Großherzogtum Luxemburg und Italien) in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 285 vom 3. 10. 1989, S. 1.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

5. Juni 1992

(92/C 144/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,1970	US-Dollar	1,28699
Danische Krone	7,91728	Kanadischer Dollar	1,54014
Deutsche Mark	2,05017	Japanischer Yen	163,602
Griechische Drachme	247,294	Schweizer Franken	1,87321
Spanische Peseta	129,067	Norwegische Krone	8,00827
Franzosischer Franken	6,90468	Schwedische Krone	7,40248
Irishes Pfund	0,768946	Finnmark	5,59002
Italienische Lira	1551,14	osterreichischer Schilling	14,4284
Hollandischer Gulden	2,30924	Islandische Krone	74,0660
Portugiesischer Escudo	171,130	Australischer Dollar	1,68741
Pfund Sterling	0,703386	Neuseelandischer Dollar	2,39128

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(92/C 144/03)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstertattung
Verordnung (EWG) Nr. 1343/92 der Kommission vom 26. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (Abl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 22)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1356/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (Abl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 58)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1345/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (Abl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 28)	4. 6. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1346/92 der Kommission vom 26. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (Abl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 31)	4. 6. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1344/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (Abl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 25)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2844/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 54)	4. 6. 1992	280,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2845/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 56)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2846/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 58)	4. 6. 1992	264,00 ECU/t

GERICHTSHOF

GERICHT ERSTER INSTANZ

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ vom 11. Mai 1992

in der Rechtssache T-34/91: Edward P. Whitehead gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Unzulässigkeit)

(92/C 144/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-34/91, Edward P. Whitehead, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson sàrl, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Sean van Raepenbusch, wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 1990 über die Wiederverwendung des Klägers in Brüssel und wegen Aufhebung der Entscheidung vom 11. Oktober 1990 über den Abzug eines Betrags von 13 115 bfrs, bei der mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 der für Brüssel geltende Berichtigungskoeffizient angewandt wird, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf und der Richter Chr. Yeraris und J. Biancarelli — Kanzler H. Jung — am 11. Mai 1992 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 146 vom 5. 6. 1991.

Klage des Lars Bo Rasmussen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. April 1992

(Rechtssache T-32/92)

(92/C 144/05)

Lars Bo Rasmussen, L-5685 Dalheim, hat am 30. April 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der

Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson sàrl, 1, rue Glesener, L-1631 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, die Bewerbung des Klägers um die am 11. November 1990 ausgeschriebene Planstelle Nr. 587 nicht zu berücksichtigen, aufzuheben;
- die Entscheidung der Verwaltung, die freie Planstelle in der Weise zu besetzen, daß eine Stelle auf Zeit der Besoldungsgruppe A 3 für externe Bewerbungen ausgeschrieben wird, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Was die Entscheidung anbelangt, eine Ausschreibung für externe Bewerbungen durchzuführen, rügt der Kläger eine Verletzung der Artikel 4 und 29 des Beamtenstatuts, die die Verpflichtung vorsähen, eine freie Planstelle vorrangig im Wege der Beförderung oder Versetzung zu besetzen. Er macht geltend, daß die Stellenausschreibung zur Besetzung der Planstelle mit einem Bediensteten auf Zeit im Vergleich zu der zuvor veröffentlichten Stellenausschreibung erhebliche Unterschiede aufweise, die sowohl die Besoldungsgruppe der freien Planstelle als auch die verlangten Fachkenntnisse betreffen; die externe Ausschreibung könne daher nicht als eine Fortsetzung des durch die ursprüngliche Stellenausschreibung eingeleiteten Verfahrens angesehen werden. Der Kläger schließt daraus, daß die fragliche Entscheidung unter Verstoß gegen die von Artikel 29 Absatz 1 des Statuts vorgeschriebene Reihenfolge ohne vorherige Prüfung der Möglichkeiten einer Beförderung oder Versetzung innerhalb des Organs getroffen worden sei.

Was die Entscheidung über die Ablehnung seiner Bewerbung um die streitige Planstelle anbelangt, macht der Kläger eine Verletzung von Artikel 45 des Statuts geltend, der eine obligatorische Abwägung unter den Bewerbungen um Beförderung oder Versetzung vorsehe. Hierzu führt er aus, daß er nicht nur zur Ablehnung seiner Bewerbung und zu der Entscheidung, eine Ausschreibung für externe Bewerbungen durchzuführen, vorher nicht gehört worden sei, sondern daß vor allem nicht einmal seine Personalakte herangezogen worden sei.

Klage des Michel Barlier u. a. gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 5. Mai 1992**(Rechtssache T-33/92)**

(92/C 144/06)

Michel Barlier, Paul Barnard, Bernard Bougie, Antonio D'Alieso, Galliano de Dona, Lucio di Pero, Marc Dumont, Antonio Garganese, Armando Mazzon, Roberto Monaco, Vito Rizzi, Prosper Rolles und Mariano Zuanet, wohnhaft in Luxemburg, haben am 5. Mai 1992 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Jean Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift ist die Fiduciaire Myson sàrl, 1, rue Glesener, L-1631 Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Beklagten vom 25. Juli 1991 aufzuheben, soweit sie den Klägern als in Senningerberg diensttuenden Beamten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 3 000 bfrs zuspricht,
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kläger führen aus, daß Senningerberg außerhalb des Gebiets der Stadt Luxemburg, ihrem Dienort, liege und darüber hinaus besonders schwierige und kostspielige Beförderungsbedingungen aufweise. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 14b des Anhangs VII des Beamtenstatuts seien deshalb im vorliegenden Fall erfüllt. Der Beklagte hätte deshalb innerhalb einer angemessenen Frist das Verfahren nach Artikel 65 Absatz 3 des Statuts durchführen müssen, um Senningerberg in das Verzeichnis der Arbeitsstätten aufzunehmen, für die die in Artikel 14b vorgesehene Entschädigung gewährt werden könne. Da dies nicht geschehen sei, habe das Parlament nicht nur gegen die Verpflichtungen aus dem genannten Artikel 14b verstoßen, sondern auch gegen seine Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten.

Die Kläger tragen weiter vor, daß jeder Beamte jeden Tag und in vielen Fällen sogar mehrmals am Tag vom Kirchberg zum Gebäude des Europäischen Parlaments in Senningerberg hin- und von dort wieder zurückfahren müsse und daß die monatliche Fahrtkostenpauschale offenkundig nicht einmal die Kosten decke, die tatsächlich anfielen, um diese Strecke einmal am Tag zurückzulegen. Der Beklagte habe deshalb nicht nur gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen, sondern auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Beamten, die in Luxemburg beschäftigt seien, aber in Senningerberg oder auf dem Kirchberg arbeiteten.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

**Einzelauschreibungsbekanntmachung Nr. 10/92 für den mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol**

(92/C 144/07)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 vom 18. Dezember 1991 ⁽¹⁾ hat die Kommission einen im Wege der Dauerausschreibung durchzuführenden Verkauf von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽²⁾ aus Beständen der Interventionsstellen eröffnet.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3776/91 ⁽⁵⁾, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen, insbesondere den nachstehenden Vorschriften, nachkommen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 wird die Einzelauschreibung Nr. 10/92 für 140 000 hl Alkohol von 100 % vol eröffnet.

Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge sind im Titel X aufgeführt.

I. Angebote

1. In den Angeboten ist eine Menge Alkohol anzuführen, die in einem einzigen Mitgliedstaat gelagert und in den unter Titel X angegebenen Behältnissen enthalten ist. In dem Angebot ist diese Menge nach der Behältnisnummer aufzuschlüsseln. Diese Menge darf je Angebot nicht kleiner sein als 100 hl und nicht größer als 5 000 hl Alkohol von 100 % vol, wenn die industrielle Endnutzung einer Verwendung im Brennstoffsektor vergleichbar ist.

Das Angebot kann den Hinweis enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, wenn der Zuschlag die ganze oder einen vom Bieter festgesetzten Teil der im Angebot angegebenen Menge betrifft.

Ein Bieter darf je Alkoholart, Art der Endnutzung und je Einzelauschreibung nur ein Angebot einreichen.

2. Die Angebote sind bei den betreffenden Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen:

entweder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940

oder durch Einschreiben an eine dieser Stellen zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Einzelauschreibung Nr. 10/92 — Alkohol EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bei den betreffenden Interventionsstellen spätestens am 22. Juni 1992 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit eingehen.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) die Nummer des oder der Behältnisse, auf die sich das Angebot bezieht,
- b) die Alkoholmenge, über die das Angebot lautet, aufgeschlüsselt nach den betreffenden Behältnissen,
- c) den Angebotspreis für die Partie in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
- d) den genauen Verwendungszweck des Alkohols.

6. Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilnahmesicherheit in Höhe von 3 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken bzw. italienischen Lire bei folgenden Interventionsstellen beizufügen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 43.

entweder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940.

7. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, auf jede Beanstandung hinsichtlich der Qualität und der Merkmale des Alkohols zu verzichten.
8. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 einzuhalten.
9. Die bei der Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Umrechnungskurse sind die am Tag vor der Veröffentlichung der Einzelausschreibungsbenachrichtigung Nr. 10/92 geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe L, im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1382/92 der Kommission⁽¹⁾ aufgeführten Kurse.

II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei der SAV oder der AIMA gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken bzw. italienischen Lire von einem Vertreter der SAV oder AIMA entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Der angewandte Umrechnungskurs ist der im vorstehenden Kapitel unter Nummer 9 genannte Kurs.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die SAV oder die AIMA erteilen alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

III. Bestimmung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß in der Gemeinschaft zur Durchführung von Kleinprojekten, unter anderem mit dem Ziel neuer industrieller Endnutzungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, verwendet werden.

Die Verfahren zur Kontrolle der Bestimmung und Verwendung sind die in Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 vorgesehenen Verfahren.

IV. Zuschlag

Die Kommission erstellt das Verzeichnis der angenommenen Angebote und berücksichtigt dabei die höchsten Angebote in abnehmender Reihenfolge, bis die in der Be-

kanntmachung der Einzelausschreibung genannte Alkoholmenge ausgeschöpft ist.

Beziehen sich mehrere akzeptierbare Angebote ganz oder teilweise auf dieselben Behältnisse oder werden gleiche Preise geboten, wird der betreffende Alkohol gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 zugeschlagen.

Die betreffende Interventionsstelle unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht.

V. Zuschlagserklärung

Der jeweilige Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig bzw. im Falle des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung der Zuschlagserklärung den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 30 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken bzw. italienischen Lire. Der anzuwendende Umrechnungskurs ist der in Kapitel I Nummer 9 aufgeführte Kurs.

VI. Übernahme — Abnahme

Die gesamte Alkoholmenge muß innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt der Benachrichtigung tatsächlich übernommen werden.

Die Übernahme des Alkohols erfolgt gegen Vorlage eines Übernahmescheins, den die Interventionsstelle nach Bezahlung der entsprechenden Menge ausstellt.

VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt den betreffenden Interventionsstellen den Preis des Alkohols spätestens am Tag vor der Übernahme.

VIII. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, geleistet und freigegeben.

IX. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des Alkohols muß innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 6. 1992, S. 52.

X. LAGERORT DES IM RAHMEN DER EINZELAUSSCHREIBUNG Nr. 10/92 ZUM VERKAUF
AUSZUSCHREIBENDEN ALKOHOLS

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)	
1. FRANKREICH	Deulep	607	4 572	39	mangelhaft	+ 92°	
	Saint-Gilles-du-Gard	224	13 728	35	mangelhaft	+ 92°	
		72	21 700	35	mangelhaft	+ 92°	
		405	9 100	35	neutral	+ 96°	
		501	9 896	35	neutral	+ 96°	
		502	9 844	35	neutral	+ 96°	
		503	9 803	35	neutral	+ 96°	
		504	9 814	35	neutral	+ 96°	
		506	2 030	35	neutral	+ 96°	
	Verniers Narbonne	202	9 513	35	neutral	+ 96°	
Gesamtmenge des neutralen Alkohols			60 000				
Gesamtmenge des mangelhaften Alkohols			40 000				
2. ITALIEN	F.lli Cipriani SpA Chizzola di Ala (TN)		5 000	35	neutral		
	Vinum SpA Marsala (TP)		5 000	39	neutral		
	Bertolino SpA Partinico (PA)		5 000	35	neutral		
	Sapis SpA S. Egidio Montalbino (SA)		5 000	39	neutral		
	Enodistil SpA Alcamo (TP)		8 000	35	mangelhaft		
	De Luca SpA Novoli (LE)		8 000	35	mangelhaft		
	Di Lorenzo srl Ponte Valleceppi (PG)		4 000	35	mangelhaft		
	Gesamtmenge des neutralen Alkohols			20 000			
	Gesamtmenge des mangelhaften Alkohols			20 000			
Total			140 000				

Vorhaben zum Ausbau des elektronischen Datenaustauschs (EDI) — Offenes Verfahren

(92/C 144/08)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion „Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation“, Referat XIII/D/5, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.
b)
3. a)
b) **Auftragsgegenstand:** Der Ausbau des elektronischen Datenaustauschs für kommerzielle Zwecke stößt noch immer auf Schwierigkeiten. Im Bereich der Normung müssen europäische Benutzergruppen dazu bewegt werden, von hersteller-spezifischen Normen auf UN/EDIFACT umzustellen. Ferner sind den Nachrichtenentwicklern entsprechende Werkzeuge zur Informationsmodellierung zur Verfügung zu stellen. Im Telekommunikationssektor sollten Meldebehörden eingerichtet, die ISDN-Technologie für EDI-Benutzer bewertet und Werkzeuge zur Modellierung der EDI-Kommunikation entwickelt werden. In rechtlicher Hinsicht sind die Sachzwänge und Unzulänglichkeiten der einzelstaatlichen Rechtssysteme aufzuzeigen und elektronische Nachrichten unter diesem Aspekt zu analysieren. Zur intensiveren Aufklärung über die möglichen Vorteile des europäischen EDI müssen die Informationszentren koordiniert und die Dienstqualität verbessert werden. Bereichsspezifische Projekte auf europäischer Ebene schreiten weiter voran; dabei ist jedoch die Bildung neuer Gruppe bzw. die Einleitung neuer Initiativen durch bestehende Gruppen zu fördern. Schließlich sind umgehend die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Einführung von EDI zu bewerten.
Für Projekte, die die Lage in den obigen Bereichen auf europäischer Ebene verbessern, steht eine Gemeinschaftsunterstützung zur Verfügung.
- c) **Unterteilung in Lose:** Das Angebot kann eines oder mehrere der obengenannten Themen abdecken; für jedes Thema ist ein gesondertes Angebot zu unterbreiten.
d)
4. **Lieferfrist:** Einleitung der Projekte: Ende 1992.
Abschluß der Projekte: Mitte bis Ende 1993.
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation, GD XIII/D/5-Tedis, Büro B 28-1/70, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel. (32 2) 299 02 58, Telex 63425 euroma b, Telefax (32 2) 299 02 86.
b), c)
6. a) **Schlußtermin für Angebotsingang:** 2. 9. 1992.
b) **Anschrift:** Siehe Punkt 5. a), zu Händen H. J. C. Farget.
c)
7. a), b), 8.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Die vorgeschlagenen Projekte können ganz oder teilweise finanziert werden. Wird eine Teilfinanzierung von 50 % oder weniger der Kosten beantragt, so bleiben alle Rechte an den Projektergebnissen Eigentum der Auftragnehmer. Wird eine Teilfinanzierung von mehr als 50 % der Kosten beantragt, sind die Ergebnisse sowohl Eigentum der Gemeinschaft als auch der Auftragnehmer. Bei einem Antrag auf 100 %ige Finanzierung sind die Ergebnisse ausschließliches Eigentum der Gemeinschaft. Bei Anträgen auf Teilfinanzierung ist die vorgesehene Nutzung der Ergebnisse durch die Auftragnehmer zu erläutern.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Angebote können von einem oder mehreren Antragstellern unterbreitet werden. Bei Einreichung eines oder mehrerer gemeinsamer Angebote durch mehrere Antragsteller ist einer von ihnen als Verantwortlicher und Hauptauftragnehmer zu benennen.
- 11.
12. **Bindefrist:** 5 Monate.
13. **Zuschlagkriterien:** Siehe Spezifikation.
- 14.
15. **Absendung der Bekanntmachung:** 3. 6. 1992.
16. **Eingang der Bekanntmachung:** 3. 6. 1992.

Einleitung des Verfahrens
(Fall Nr. IV/M.214 — Du Pont/ICI)

(92/C 144/09)

Am 30. Juni 1992 hat die Kommission entschieden, in dem obengenannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, daß der angemeldete Zusammenschluß Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluß. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EEG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluß zu unterbreiten.

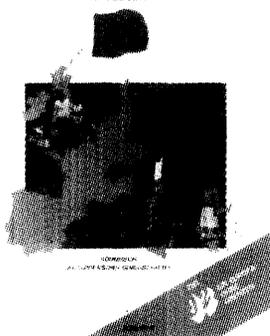
Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.214, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**

**FREIZÜGIGKEIT
IN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
EINREISE UND AUFENTHALT**



FREIZÜGIGKEIT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Einreise und Aufenthalt

von Jean-Claude Séché

Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt einen Überblick über die gemeinschaftlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

69 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-8658-8 — Katalognummer: CB-PP-88-B04-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

FREIE AUSWAHL UND GRÖßERES WACHSTUM

Das Ziel der Verbraucherpolitik im Binnenmarkt

(2. Auflage) von Eamonn Lawlor

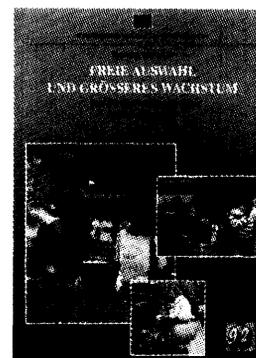
Die Verbraucherpolitik befaßt sich mit der Nachfrageseite des Marktes. Hier liegt ein enormes ungenutztes Potential für die Verbesserung der Markteffizienz und die Förderung des Wachstums.

83 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-826-0151-X — Katalognummer: CB-56-89-869-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8

ES, DA, DE, EN, FR, IT, NL, PT



TELEKOMMUNIKATION IN EUROPA

Freie Wahl für den Benutzer im europäischen Binnenmarkt des Jahres 1992

Herbert Ungerer unter Mitarbeit von Nicholas P. Costello

Über die Einzelheiten einer sich überstürzenden technologischen Entwicklung mit ihren vielen neuen Möglichkeiten hinaus wird das zentrale Thema der Telekommunikationspolitik der Europäischen Gemeinschaft aufgezeigt — freie Wahl für den Benutzer auf dem künftigen europäischen Markt des Jahres 1992.

293 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8207-8 — Katalognummer: CB-PP-88-009-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

INFO 92

Eine neue EG-Datenbank, die Sie über die Fortschritte auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt informiert

Nähere Auskünfte Eurobases:

fax : + 32 (2) 236 06 24

phone : + 32 (2) 235 00 03

INFO 92 enthält Informationen, die für all diejenigen, die sich rechtzeitig auf 1993 einstellen wollen, absolut unerlässlich sind.

Mit INFO 92 soll allen Benutzern eine „Gebrauchsanweisung“ für den Binnenmarkt in die Hand gegeben werden. INFO 92 ist ein laufend

auf dem neuesten Stand gehaltenes Inventar, in dem die Kommissionsvorschläge Schritt für Schritt festgehalten, die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang dargestellt werden.

Die Informationen reichen bis zur abschließenden Phase, der Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten.

INFO 92 ist besonders benutzerfreundlich. Die Abfrage erfolgt über Bildschirmgeräte. Dazu kann man zahlreiche im Handel erhältliche Geräte verwenden, die an ein besonderes Datenübertragungsnetz angeschlossen



werden. Die hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die nahezu permanente Aktualisierung (die Daten werden mehrmals täglich auf den neuesten Stand gebracht) und die mühelos erlernbaren Dialogverfahren machen INFO 92 für die breite Öffentlichkeit wie für Spezialisten gleichermaßen

interessant.

Die dem System zugrunde liegende Technik ermöglicht einen einfachen Zugriff zu den Daten dank verschiedener dem Benutzer zur Wahl gestellter Menüs und dank eines logischen Aufbaus der Datenbank, der der Gliederung des Weißbuches der Kommission und dem Ablauf der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft folgt.

Der Benutzer kann sich natürlich auch an die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten wenden und — soweit es sich um KMU handelt — an die „Euroschalter“, die sich überall in der Gemeinschaft finden.

